

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2011

Geschäftszahl

2009/11/0012

Rechtssatz

Durch die Erlassung eines späteren Ladungsbescheides verzichtete die belangte Behörde implizit auf den Vollzug der in der ersten Ladung angedrohten Zwangsfolge. Durch die Erlassung des zweiten Ladungsbescheides wurde der erste gegenstandslos, womit die Rechtsverletzungsmöglichkeit durch den angefochtenen Bescheid wegfiel (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12, E 79 und E 80 zu § 19 AVG, zitierte hg. Judikatur).